

## Schriftlicher Bericht

zum

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/578

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 17/988

Berichtersteller: Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 17/988 mit den Stimmen der Regierungsfractionen gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich dieser Empfehlung angeschlossen.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten zu verkürzen und die weitgehende Synchronisierung mit der Wahlperiode der Vertretungen zu ermöglichen. Die Vertreter der Fraktionen von CDU und FDP lehnten diese Vorhaben unter Berufung auf die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände im Wesentlichen mit der Begründung ab, die Verkürzung der Amtszeit erschwere eine effektive Verwaltungsarbeit, schwäche das Hauptamt und stelle in Frage, dass künftig geeignete Kandidaten zu finden seien. Auch sei mit höheren Versorgungslasten zu rechnen. Demgegenüber verteidigten die Vertreter der Regierungsfractionen die beabsichtigte Synchronisation unter Berufung auf die Begründung des Entwurfs. Die dortige Einschätzung, wonach die Zusammenlegung der Wahlen zu einer höheren Wahlbeteiligung und damit zu einem demokratischen Zugewinn führe, sei durch die Anhörung bestätigt worden. Auch werde durch den verbesserten politischen Gleichlauf von Vertretungen und Hauptverwaltungsbeamten eine effektivere Zusammenarbeit dieser Organe ermöglicht. Der Vertreter der FDP Fraktion schloss sich darüber hinaus der Kritik des Bundes der Steuerzahler an einer Überversorgung der Hauptverwaltungsbeamten an.

Die empfohlenen Änderungen beruhen auf folgenden Erwägungen des Ausschusses:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 80):

Zu Absatz 1:

Der Vorschlag dient der Präzisierung und sprachlichen Vereinfachung.

Zu Absatz 3:

Die unter Buchstabe b erfassten Konstellationen sind ergänzend zum Entwurf regelungsbedürftig.

Die Formulierung „im Anschluss an eine Wahl...“ ist für Buchstabe b ungenau, da im Fall der Nachwahl am Wahltag im Wahlgebiet gerade keine Wahl stattgefunden hat. Ähnliches gilt für die neue Direktwahl nach Buchstabe c und für die von der ersten Wahl unabhängige Wiederholungswahl in Buchstabe d. Die vorgeschlagene Formulierung („statt“) stellt klar, dass nur Wahlen erfasst sein sollen, die im „Normalfall“ am allgemeinen Wahltag stattgefunden hätten.

Die genannten Fälle der Neubildung einer Samtgemeinde sollen abweichend vom Entwurf nicht gesondert erwähnt werden, zumal die in Bezug genommenen Vorschriften ohnehin keine Wahl vorsehen, sondern lediglich den zulässigen Zeitpunkt der Neubildung einer Samtgemeinde regeln.

Der neue Satz 3 dient wie Satz 2 dem Regelungsziel, eine Unterbrechung des Beamtenverhältnisses zu verhindern (vgl. auch die Begründung des Entwurfs, S. 14). Die Regelung betrifft die Ausnahmefälle, in denen die Stich- oder Nachwahl zwar vor Beginn der Wahlperiode stattfindet, die nach Absatz 6 Satz 3 für die Begründung des Beamtenverhältnisses maßgebliche Annahmeerklärung aufgrund der Ausschöpfung der Annahmefrist von einer Woche (§ 45 h NKWG) aber erst nach Beginn der Wahlperiode wirksam wird.

Zu Absatz 7:

In Satz 1 ist die Angabe der Dauer der Amtszeit überflüssig und im Hinblick auf die folgenden Absätze auch eher missverständlich. Bis zu dem genannten Zeitpunkt kann keine andere als die achtjährige Amtszeit ablaufen.

Zu Absatz 8:

Satz 1 soll an die sonstige Begrifflichkeit (vgl. z. B. Absatz 7 Satz 1) angepasst werden. Satz 3 ist entbehrlich und soll entfallen, weil er auch zur Klarstellung nicht beiträgt. In Satz 5 sollte zur Klarstellung auf Satz 2 verwiesen werden.

Zu Absatz 9:

Die Ergänzung in Satz 1 dient dem besseren Verständnis. In Satz 3 ist der Hinweis auf die Dauer der Wahlperiode im Hinblick auf Absatz 3 Nr. 1 entbehrlich.

Zu Absatz 10:

Vgl. die Anmerkung zu Absatz 9.

Zu Nummer 4 (§ 130):

Die Anordnung der entsprechenden Anwendung des Absatzes 3 ist entbehrlich, weil es sich dabei um eine Vorschrift über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe handelt, die schon aufgrund des ersten Satzteils entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nummer 6 (§ 181):

Die Vertreter der Fraktionen von CDU und FDP lehnten die Einführung der Experimentierklausel mit der Begründung ab, dadurch könne die Kreditwürdigkeit der Kommunen gefährdet werden. Dagegen wendeten die Vertreter der Regierungsfractionen ein, etwaigen Gefährdungen könne bei der Zulassung der Ausnahme Rechnung getragen werden. Auch könne das Experiment abgebrochen werden, wenn sich die Regelung nicht bewährt habe.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 3:

Es soll durchgehend der Begriff „Ausnahme“ verwendet werden, wenn der entsprechende Verwaltungsakt gemeint ist.

Zu Absatz 4:

Der Vorschlag zu Satz 1 dient der Präzisierung und der Abgrenzung zu Satz 2.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Ergänzung soll sicherstellen, dass auch in den in § 80 Abs. 3 Satz 3 NKomVG genannten Ausnahmefällen, in denen die Annahme der Wahl und damit die Begründung des Beamtenverhältnisses erst nach Beginn der Wahlperiode erfolgt, die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBeamtVG vorausgesetzte Mindestdienstzeit von fünf Jahren erreicht werden kann.